

FÖRDERKREIS OHLSDORFER FRIEDHOF e.V.

VEREIN FÜR KULTUR UND DENKMALPFLEGE

Fuhlsbüttler Straße 756 – 22337 Hamburg – Tel. 040 / 50 05 33 87



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt "Förderkreis Ohlsdorfer Friedhof". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er zu dem Namen den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege historischer Friedhofsanlagen mit ihren Grabmalen in Hamburg.

Darin eingeschlossen sind sowohl die Park- und Gartenanlagen, als auch die Werke der Grabmalkunst und solche Grabmale, die beispielhaft das Schaffen der Bildhauer und Steinmetze der Vergangenheit widerspiegeln.

Gemäß seiner Bedeutung für die Geschichte Hamburgs soll das Hauptaugenmerk auf der Erhaltung des Gesamtkunstwerkes Hauptfriedhof Ohlsdorf liegen.

Der Verein soll außerdem im Rahmen dieser Aufgabe der Verdrängung des Todes aus dem Bewusstsein der Bewohner der Hansestadt entgegenwirken und auf die Geschichte der Hamburger Sepulkralkultur aufmerksam machen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformationen, Mitteilungsblätter, Vorträge, Führungen, Ausstellungen, Exkursionen u. ä.),
- Sammlung zweckgebundener Spenden zur Pflege und Restaurierung gefährdeter Objekte,
- Unterstützung von konkreten Erhaltungsmaßnahmen ,
- Auffinden neuer, geeigneter Nutzungen und Träger für gefährdete Objekte bzw. ihre Übernahme in zeitweilige oder dauerhafte Pflege (z.B. als Patenschaften),
- Unterstützung von Veröffentlichungen und Forschungsarbeiten zur Sepulkralkultur Hamburgs,
- andere der Zielsetzung des Vereins entsprechende Einzelaufgaben, die die Mitgliederversammlung zukünftig beschließt.

Die Arbeit des Vereins soll in Kontakt mit allen Institutionen erfolgen, die mit gleicher Zielsetzung arbeiten, insbesondere aber in engem Kontakt und Austausch mit der zuständigen Friedhofsverwaltung in Ohlsdorf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten für die Tätigkeiten, die sie für den Verein ausüben, keinerlei Vergütung; sie können nur nachgewiesene Auslagen ersetzt bekommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede an den Vereinszielen interessierte natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es ist ein Mitgliedsbeitrag durch die Mitgliederversammlung festzusetzen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden kann,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der durch den Vorstand beschlossen werden kann.

Personen, die sich besondere Verdienste um die Vereinsziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Als fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und seine Arbeit durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise regelmäßig unterstützen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/r Schriftführer/in, dem/r Schatzmeister/in und aus bis zu fünf Beisitzern/innen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist mit Mehrheit der Vereinsmitglieder möglich.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins müssen der/die Vorsitzende und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in gemeinschaftlich handeln. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand soll seine Vorstandssitzung vereinsintern veröffentlichen. Er hat jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im vierten Quartal jedes Jahres stattfinden. Die Einladung soll den Mitgliedern mit der Tagesordnung 14 Tage vorher zugegangen sein.

Der Vorstand leitet die Sitzung. Es ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht zugestellt worden ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angekündigt worden sein. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung ist die Schriftform zugelassen. Über redaktionelle Änderungen kann der Vorstand selbstständig beschließen.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der eingetragenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ähnliche Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Beschlossen am 21.08.1989 in Hamburg

Unterschriften: Astrid Feistel, Dr. Wenzel Lohff, Gertrud Röscher,
Harald Rösler, Alfred Karbenk, Hella Häussler,
Thomas Benk, Regina Schwarzburg, Uwe Prasse,
Dr. Hans-Jörg Mauss, Inge-E. Mauss,
Helmut Schoenfeld, Dr. Barbara Leisner-Fiedler

Änderungen in § 5 (2) beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.03.2009.
Bestätigung der Eintragung ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Hamburg ist am 22.5.2009 erfolgt.

Änderungen in § 5 (1) beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.03.2012.
Bestätigung der Eintragung ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Hamburg am 24.7.2012 erfolgt.

Änderungen in §2 (1), Satz 1 , § 3 und § 6, Satz 2 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.03.2017.
Bestätigung der Eintragung ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Hamburg am 14.06.2017 erfolgt.